

Allgemeinverfügung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft für die Widmung der Hochwasserschutzanlage „Hasenbüren bis Schlepperhafen“ und Übertragung der Unterhaltungspflicht auf den Bremischen Deichverband am linken Weserufer

vom 23.04.2026

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Wassergesetz (BremWG¹) werden folgende Anlagen und Bauwerke durch die Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung zur Hochwasserschutzanlage gewidmet:

1. Die Hochwasserschutzanlage (HWSA) erstreckt sich über eine gesamte Länge von ca. 1.600 m. Sie beginnt westlich der Kläranlage Seehausen bei Station 4+105 und reicht bis zum Schlepperhafen bei Station 5+715. Der Aufbau ist auf gesamter Länge als Erddeich ausgeführt.

Die Hochwasserschutzanlage wird mit nachfolgender textlicher Beschreibung umfasst und in Verbindung mit den Widmungsplänen unter Punkt 2 wie folgt gewidmet:

Von Station 4+105 bis 4+730 (Beginn Abschnitt bis unterhalb Auslaufbauwerk Kläranlage Seehausen, Sollhöhe 7,90 NHNm):

- Wasserseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Deichkrone: Breite 2,0 m, wasserseitige Querneigung 1:20
- Deichverteidigungsweg: Breite 3,0 m zzgl. je Seite 0,5m Bankette, binnenseitige Querneigung 2,5% (parallel zur Deichkrone verlaufend)
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3
- Binnenseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)
- Treppenanlage bei ca. 4+115

Von Station 4+730 bis 4+820 (Auslaufbauwerk Kläranlage Seehausen, Sollhöhe 7,90 NHNm):

- Treppenanlage
- Spundwandkanal zwischen Druckausgleichsschacht und Brücke des Deichverteidigungsweges (Kanallänge ca. 40 m)
- Spundwand mit Betonholm, erweitert durch einen Betonkopfbalken (Gesamtlänge ca. 80 m)
- Aussteifung durch Querrohre (verankert in Ortbetonwand)
- Kanalbrücke (Deichverteidigungsweg; SLW 60)

Von Station 4+820 bis 5+500 (Oberhalb Auslaufbauwerk Kläranlage bis Parkplatz Schlepperhafen, Sollhöhe 7,90 NHNm)

¹ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (Brem.GBl. S. 1421))

- Wasserseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Deichkrone: Breite 2,0 m, wasserseitige Querneigung 1:20
- Deichverteidigungsweg: Breite 3,0 m zzgl. je Seite 0,5 m Bankette, binnenseitige Querneigung 2,5% (parallel zur Deichkrone verlaufend)
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3
- Entwässerungsleitungen binnen ca. bei 4+840 bis 5+320; Länge ca. 480 m; Anschluss Vorfluter ca. bei 5+210:
 - Drainageleitung – Vollsickerrohr DN 150 (im unteren Drittel der Deichbinnenböschung), parallel zur Muldenrigole mit 4 m Abstand, 9 Anschlüsse an Muldenrigole)
 - Muldenrigole mit Entwässerungsleitung – Teilsickerrohr DN 200 (entlang Deichböschungsfuß)
- Binnenseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)
- Zufahrt Schlepperhafen (Deichkreuzung ca. bei 5+430)
 - Breite 3,0 m, zzgl. je Seite 0,5 m Bankette
 - Dachprofil mit je Seite 2,5% Gefälle
 - Steigung von 6% bis Deichverteidigungsweg, danach weiter mit einer Steigung von 10% bis Hochpunkt, ab Hochpunkt mit einer Neigung von 6,7% wieder abwärts bis zum Anschluss an den Unterhaltungsweg des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee
- Parkplatz Schlepperhafen (ca. bei 5+430 bis 5+500)
 - Ausbauhöhe gleich der Bestickhöhe von 7,90 NHNm
 - Wassergebundene Schotterfläche
- Entwässerungsleitungen binnen ca. bei 5+480 bis 5+500 (ges. Länge ca. 120m; Anschluss Vorfluter ca. bei 5+575):
 - Muldenrigole mit Entwässerungsleitung – Teilsickerrohr DN 200 (entlang Deichböschungsfuß)

Von Station 5+500 bis 5+715 (Oberhalb Parkplatz bis Abschnittsende)

- Wasserseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Deichkrone: Breite 2,0 m, wasserseitige Querneigung 1:20
- Deichverteidigungsweg: Breite 3,0 m zzgl. je Seite 0,5 m Bankette, binnenseitige Querneigung 2,5% (parallel zur Deichkrone verlaufend)
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3
- Entwässerungsleitungen binnen ca. bei 5+500 bis 5+600 (ges. Länge ca. 120m; Anschluss Vorfluter ca. bei 5+575):
 - Muldenrigole mit Entwässerungsleitung – Teilsickerrohr DN 200 (entlang Deichböschungsfuß)
- Binnenseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)

2. Für diese Allgemeinverfügung sind folgende Anlagen verbindlich:

Anlagen	Datum	Maßstab
Widmungsplan HWSA Hasenbüren bis Schlepperhafen – Blatt Nr. 6a	18.07.2025	1:1.250

Widmungsplan HWSA Hasenbüren bis Schlepperhafen – Blatt Nr. 6b	18.07.2025	1:1.250
--	------------	---------

3. Die Unterhaltungspflicht der unter 1. beschriebenen und zu widmenden Hochwasserschutzanlage wird mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung gemäß § 66 Abs. 2 des BremWG dem Bremischen Deichverband am linken Weserufer mit den hier genannten Regelungen übertragen. Die von der Unterhaltung durch den Bremischen Deichverband am linken Weserufer ausgenommenen Flächen und Anlagenteile im Bereich der Hochwasserschutzanlage sind unter Nr. 5 bis 7 aufgeführt.
4. Die in dieser Allgemeinverfügung unter 1. beschriebene Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt (§ 65 BremWG). Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:
 - Unterhaltung der Deich- und Bermenflächen
 - Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als Hochwasserschutzanlage einschließlich der Nebenanlagen und Deichverteidigungswege sowie der Reparatur von größeren, die Deichsicherheit/-verteidigung gefährdenden Versackungen im Bereich des Deichverteidigungsweges
 - Unterhaltung der Schranken bei Deichkreuzung ca. 5+430
 - Unterhaltung von der Hochwasserschutzanlage zugeordneten Entwässerungsanlagen (Muldenrigolen und Drainageleitungen)
5. Folgende Bestandteile der Hochwasserschutzanlage dienen nicht bzw. nicht ausschließlich dem Hochwasserschutz und liegen daher nicht in der Unterhaltung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer:
 - 5.1 Das Auslaufbauwerk Klärwerk Seehausen wird unverändert von der hanseWasser Bremen GmbH unterhalten.
 - 5.2 Der Weg auf dem Flurstück der hanseWasser Bremen GmbH (ca. Station 4+820 bis 5+170), der im binnendeichs liegenden Freihaltestreifen verläuft, wird unverändert von der hanseWasser Bremen GmbH unterhalten.
 - 5.3 Der Wendekreis ist als Straßenverkehrsfläche gewidmet. Die Unterhaltung des Wendekreises, die der Verkehrssicherung dient, insbesondere Reinigung und Winterdienst, wird unverändert von der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bzw. im Auftrag der FHB Handelnde übernommen.
 - 5.4 Die Überfahrt zum Schlepperhafen, der Parkplatz am Schlepperhafen sowie der Weg östlich des Wendekreises, der im binnendeichs liegenden Freihaltestreifen von Station 5+430 bis 5+715 verläuft, wird unverändert von der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bzw. im Auftrag der FHB Handelnde unterhalten.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen, die nicht dem Hochwasserschutz dienen, unverändert von den jeweiligen Genehmigungsinhabern bzw. Anlagenbetreibern unterhalten werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden sonstigen Anlagen, die nicht dem Hochwasserschutz dienen, unverändert

von den jeweiligen Befreiungsinhabern bzw. Eigentümern der Anlagen unterhalten werden.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG² ab dem 27.04.2026 als öffentlich bekanntgegeben und wird damit wirksam.
9. Diese Allgemeinverfügung sowie die unter Punkt 2 genannten Widmungspläne stehen darüber hinaus im Internet unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://umwelt.bremen.de/umwelt/wasserwirtschaft-hochwasser-und-kuestenschutz/widmungen-von-hochwasserschutzanlagen-2144206>

Begründung

Gemäß § 64 Abs. 1 BremWG erhalten Anlagen, die dem Schutz eines Gebietes vor Hochwasser nach dem Bemessungswasserstand nach § 62 BremWG³ zu dienen bestimmt sind, ihre Eigenschaft einer Hochwasserschutzanlage durch eine von der oberen Wasserbehörde vorzunehmenden Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Bremen, 23.04.2026

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Obere Wasserbehörde

²

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist